



I - Jugendamt / Jugendzentrum

**Zustimmung zum Wechsel in der Trägerschaft der Kindertagesstätte Don Bosco,
Lüdenscheider Straße, von der Katholischen Kirchengemeinde Wipperfürth auf
die Stiftung St. Josef, Wipperfürth**

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|----------------------|--------|------------|-------------------|
| Jugendhilfeausschuss | Ö | 06.09.2005 | Vorberatung |

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Wipperfürth stimmt dem Wechsel in der Trägerschaft der Kindertagesstätte Don Bosco, Lüdenscheider Strasse, von der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Wipperfürth auf die Stiftung St. Josef Wipperfürth zum 01.08.2007 zu. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass der überörtliche Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) diesen Trägerwechsel durch Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis für den neuen Träger ebenfalls genehmigt.
2. Der St. Josef Stiftung Wipperfürth wird der für den Betrieb der Kindertagesstätte Don Bosco, Lüdenscheider Strasse, zu tragende Trägeranteil der Betriebskosten (zur Zeit 9 v.H.) als Ergänzungszuschuss gewährt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, den dazu üblichen Vertrag abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

zu 1.)

Der bisherige Träger, die Katholische Kirchengemeinde St Nikolaus, erhielt bisher Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 80 v.H. der Betriebskosten in Höhe von ca. jährlich 400.000 €. Der Übergang auf einen finanzschwachen Träger bewirkt, dass fortan der erhöhte Zuschusssatz von 91 v.H. anzuwenden ist. Dies führt zu einer Mehrbelastung für die Stadt in Höhe von jährlich ca. 44.000 €. Das Land NW beteiligt sich nicht mit 7 % bzw. der Hälfte des Mehraufwandes an diesen zusätzlichen Kosten, weil nach § 18 Abs. 4 GTK bei einem Trägerwechsel höchstens der Zuschusssatz des bisherigen Trägers abgerechnet werden kann.

zu 2.)

Die Stiftung St. Josef ist als anerkannter finanzschwacher Träger nicht in der Lage den verbleibenden Eigenanteil von 9 v.H. der Betriebskosten (jährlich ca. 36.000 €) selbst aufzubringen.

Die Mehrkosten von zusammen rd. 80.000 € sind ab dem 01.08.2007 aus dem Budget 53 Kindergärten zu leisten. Die Daten des Haushaltssicherungskonzepts sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Wie aus der öffentlichen Diskussion bekannt ist, muss sich die katholische Kirche aus finanziellen Gründen von einer nicht unbedeutenden Anzahl von Kindergartengruppen trennen. Dies trifft auch für Wipperfürth zu.

Bei einer Besprechung am 20.06.2005 haben Vertreter der katholischen Kirche diese Absicht für Wipperfürth konkretisiert. Danach müssen insgesamt 5 von 15 Kindergartengruppen aufgegeben bzw. in andere Trägerschaft übertragen werden. Dazu wurde vorgeschlagen, die 4-gruppige Einrichtung der Kindertagesstätte Don Bosco der Stiftung St. Josef Wipperfürth zu übertragen und für eine weitere Gruppe eine andere Finanzierungslösung zu finden.

Da nach dem aktuellen Kindergartenbedarfsplan zur Zeit noch auf keinen Fall weder im Stadtzentrum noch in anderen Bereichen auf Kindergartengruppen verzichtet werden kann empfiehlt der Unterausschuss Jugendhilfeplanung, dem vorgeschlagenen Trägerwechsel zuzustimmen. Alternativ wäre nur die Übertragung dieser Kindertagesstätte auf einen anderen freien Träger oder die Übernahme durch die Stadt selbst. In beiden Fällen würden noch höhere Mehrkosten entstehen.

Der vorgeschlagene Übergang auf die Stiftung St. Josef bietet auch erhebliche Vorteile für die Betroffenen, weil die Konzeption der Einrichtung beibehalten wird und sich damit für die Kinder und deren Eltern in der Arbeit nichts ändert und auch das Personal vollständig übernommen wird.

Die noch erforderliche Betriebserlaubnis für den neuen Träger dürfte nach Auskunft des Landesjugendamtes unproblematisch sein. Auf eine an sich bei einem Trägerwechsel notwendige Elternbefragung kann in Abstimmung mit dem Landesjugendamt im Ausnahmewege verzichtet werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.09.05 die Stiftung St. Josef Wipperfürth als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 KJHG und als finanzschwachen Träger im Sinne der §§ 13 Abs. 4 und 18 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder anerkannt. Damit sind auch die formalen Voraussetzungen für eine Zustimmung zu dem angedachten Trägerwechsel erfüllt.